

seines Herrn unterworfen war. Mit der Verschärfung der Klassengegensätze kam die Gerichtsbarkeit der Feudalherren in eigener Angelegenheit einer völligen Willkür gleich; sie wurde dazu verwandt, persönliche Abhängigkeiten zu verstärken und den Widerstand gegen die rücksichtslos zunehmende Ausbeutung zu brechen.

3. Der strafrechtliche Schutz der feudalen Abhängigkeitsverhältnisse

Die feudalen Strafrechtsnormen waren völlig darauf gerichtet, die Eigentums- und Abhängigkeitsverhältnisse zu festigen. Zum Schutz der Abhängigkeitsverhältnisse wurden Strafbestimmungen über den „Verwurf am eigenen (oder rechten) Herrn“, über den schädlichen Anschlag gegen den Herrn, Lehns-, Stadt- oder Landesherrn erlassen, die derartige Handlungen mit der schwersten feudalen Strafe, dem Vierteilen, qualifiziert durch Zangenreißen oder Schleifen, und mit Vermögenskonfiskation bedrohten.

Das Augsburger Stadtrecht nannte den Herrenverrat neben dem Verrat am Reiche.

Andere Strafrechtsnormen stellten Verletzungen des Eigentums und der feudalen Privilegien (z. B. Diebstahl, Holz- und Wildfrevel) unter zumeist hohe Strafen.

Der große Diebstahl (über drei bis fünf Schillinge) wurde in der Regel bei Männern mit Erhängen, bei Frauen mit Ertränken, der kleine Diebstahl mit Geldstrafe, Geißelung, Brandmarkung, Stäupung, Verbannung oder Ohr abschneiden bestraft. Holzfrevel (Fällen von Bäumen, Abhacken von Ästen) im fürstlichen Walde wurde vielfach mit Abhacken der Hand oder mit 5 Schillingen bestraft. Außerdem mußte der Schaden oft zweifach oder fünffach ersetzt werden. Das Jagen von Wüd (dem Hauptnahrungsmittel in den regelmäßig wiederkehrenden Hungersnöten) wurde in älterer Zeit mit 60 Schilling, später mit Abhacken der Hand, des Daumens, des rechten Fußes oder mit Ausstechen der Augen bestraft.

4. Der strafrechtliche Schutz der feudalen Staatsmacht

Mit besonderer Härte bekämpften die Feudalherren Anschläge auf die feudale Staatsmacht und Staatsgewalt. Neben der Strafbarkeits-erklärung des Verrats am eigenen Herrn, die zugleich der Unterdrückung von Handlungen diente, welche die politische Herrschaft gefährdeten